

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 2.

Weimar.

23. Januar 1912.

Inhalt. Ministerialbekanntmachung betr. die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten vom 11. Januar 1912, Seite 5.

(Nr. 7.) Ministerialbekanntmachung betr. die Ordnung der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten vom 11. Januar 1912.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die nachstehende Prüfungsordnung hiermit für das Großherzogtum in Geltung gesetzt und die „Ordnung der pädagogischen Prüfung für das Großherzogtum Sachsen“ vom 11. April 1902 (Regierungsblatt S. 77 fgd.) aufgehoben.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß auch die Regierung des Herzogtums Sachsen-Weimaringen an den vereinbarten Prüfungsanstaltungen teilnimmt, sich aber die selbständige Veröffentlichung der Bestimmungen vorbehalten hat.

Weimar, den 11. Januar 1912.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.

Rothe.

Ordnung

der Pädagogischen Prüfung in den Thüringischen Staaten
vom 11. Januar 1912.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie haben beschlossen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen: